

Herrn
Christoph Köster

Wir sind für Sie da: Mo - Do 08:00 - 12:00 Uhr
Di 13:30 - 16:00 Uhr
Do 13:30 - 18:00 Uhr
Fr 07:30 - 13:00 Uhr
Terminvereinbarungen von 07:00 - 18:00 Uhr

Olsberg, 15. August 2022

Aufhebung meines Gebührenbescheides vom 29.07.2022 gem. Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz (VerwGebO IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Köster,

gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 IFG NRW werden für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben.

Für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungs-
aufwand wird ein Gebührenrahmen von 10,00 € bis 500,00 € vorgegeben (§ 1 VerwGebO IFG NRW in
Verbindung mit Nummer 1.2 des Gebührentarifs), alternativ könnte auch der Gebührentarif gemäß
Nummer 1.3.2 (Übermittlung von Informationen bei umfangreichen Verwaltungsaufwand) in Frage
kommen.

Mit Ihrem Antrag beehrten Sie die Zusendung eines Gutachtens zur Ermittlung des Marktwertes
bzw. Verkaufspreises für den veräußerten Teil des Grundstückes Flurstück 244, Gemarkung Bigge,
Flur 008, Adresse Schulstraße 18 einschließlich Gebäude (Bildungswerkstatt).

Die Bearbeitung Ihres Antrages erforderte entsprechende Vorarbeiten:
Rechtliche Prüfung des Antrages, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und Ermittlung von Versa-
gungsgründen nach §§ 6-9 IFG NRW.

Diese Vorarbeiten wurden über einen einfachen gebührenfreien Fall i.S.d. Nummer 1.1 eingestuft.

Die Gebühr darf ihrer Höhe nach objektiv nicht geeignet sein, potentiell antragstellende Personen
von der Geltendmachung eines Anspruches auf Informationszugang abzuhalten. Gleichwohl soll der
Verwaltung der durch die Gewährung des Informationszuganges entstandene Verwaltungsaufwand
jedenfalls teilweise abgegolten werden. Zu beachten ist weiterhin, dass die Gebühr und die Infor-
mationsgewährung nicht in einem groben Missverständnis stehen.

Unter Ausübung des mir zustehenden Ermessens bei der Festsetzung der Gebühr, **hebe ich meinen
Gebührenbescheid vom 29.07.2022 auf.**

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Zustellung elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

